

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 10 R „Dornstauden - West“, Gemeindeteil Rollhofen

Der Gemeinderat Neunkirchen a.Sand hat am 11.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 10 R „Dornstauden -West“, Gemeindeteil Rollhofen, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf deshalb keiner Genehmigung.

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung in der Fassung vom 27.09.2017 und Umweltbericht, sowie der zusammenfassenden Erklärungen nach § 6 Abs. 5 BauGB, liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus in der Gemeinde Neunkirchen a. Sand, Hirtenweg 2-4, Zimmer 11A, innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag, von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr), zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt der Bebauungsplan „Dornstauden-West“ Nr. 10 R“ mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes, beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang, werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wurde.

Gemeinde Neunkirchen a.Sand, 13.12.2017

Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Gemeindetafeln und
auf unserer Homepage:

www.neunkirchen-am-sand.de/wirtschaft-und-umwelt/bau-und-gewerbegebiete/amtliche-bekanntmachungen/

am 13.12.2017

abzunehmen am: 19.01.2018



M. Baumann

1. Bürgermeisterin